

Aktenzeichen: 4 AZR 427/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 9. November 1983
- 4 AZR 427/81 -

I. Arbeitsgericht Hamburg Urteil vom 22. Juli 1980
- 5 Ca 497/79 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. Juli 1981
Hamburg - 3 Sa 101/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Erstem Redakteur
(NDR)

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; Vergütungsordnung
Norddeutscher Rundfunk VergGr. 1 (Erster Redakteur)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 427/81

3 Sa 101/80 Hamburg

Verkündet am
9. November 1983

Im Namen des Volkes!

Haut,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Fieberg für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 10. Juli 1981 - 3 Sa 101/80 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit Dezember 1964 bei dem Beklagten beschäftigt. Während er bis zum 30. November 1970 auf der Basis von Zeitverträgen, u.a. als persönlicher Referent des Intendanten, als Moderator und als Redakteur tätig war, wurde er ab dem 1. Dezember 1970 aufgrund des Arbeitsvertrages vom 3. September 1970 unbefristet als Redakteur eingestellt. Er wird nach VergGr. 2 Stufe 6 der Vergütungsordnung des Beklagten (VergO-NDR) vergütet. In § 9 des Arbeitsvertrages wurde bestimmt, daß Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung des NDR bedürfen. Seit dem 4. Juli 1977 ist der Kläger in der Hauptabteilung Fernsehspiel als Projektgruppenleiter der Projektgruppe "Der Fragebogen" tätig. Zur Aufgabe des Klägers gehört es, Werke Ernst von Salomons sowie andere literarische Vorlagen auf die erforderlichen Stoff- und Themenbereiche zu analysieren, zusätzliches Quellenmaterial zu recherchieren und weitere Vorbereitungen für das als Serie geplante Projekt zu treffen, so u.a. ein Modelldrehbuch für alle Fernsehspiele des Reihenprojektes zu entwickeln. Die redaktionelle Verantwortung des Projekts liegt für die gesamte Durchführung in den Händen des Hauptabteilungsleiters M .

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, ihn ab dem 4. Juli 1977, hilfsweise ab Klagezustellung am 26. November 1979, nach VergGr. 1 der VergO-NDR zu vergüten. Hierzu hat er vorgetragen, daß sich seine Tätigkeit nach Inhalt und Umfang durch ihre andauernde und besondere Schwierigkeit von der Tätigkeit anderer Redakteure abhebe. . . Leiters der Projektgruppe "Fragebogen" gehöre die Vorbereitung und Durchführung eines der umfangreichsten Fernsehspiel-Reihenprojekte des Beklagten. Zudem sei ihm auch bei seiner Versetzung in die Hauptabteilung Fernsehspiel zugesagt worden, ihn in die VergGr. 1 einzugruppieren, wie sich aus dem zwischen dem Hauptabteilungsleiter M , dem Intendanten N , dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

damals stellvertretenden Intendanten S ,
dem Personalchef St und ihm in den Jahren
1977 - 1978 gewechselten Schriftverkehr ergebe.

Zumindest ... sei durch diese Schreiben jedoch bewiesen,
daß der Beklagte die Leistungen des Klägers höher ein-
schätze, als die VergGr. 2 aussage. Dann sei er jedoch
auch verpflichtet, eine Höhergruppierung vorzunehmen.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß der Kläger
seit dem 4. Juli 1977, hilfsweise seit dem 26. November
1979, nach der VergGr. 1 der Vergütungsordnung in der ab
1. Juli 1974 geltenden Fassung der Vergütungsordnung des
Norddeutschen Rundfunks zu vergüten ist.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und er-
widert, dem Kläger seien keine Zusagen im Hinblick auf
eine Umgruppierung in die VergGr. 1 gemacht worden, die
zudem gemäß § 9 des Arbeitsvertrages der Schriftform
bedurft hätten. Der Kläger sei vielmehr darauf hingewiesen
worden, daß eine Höhergruppierung nur in Betracht käme,
wenn diese tarifrechtlich angemessen sei. Die Tätigkeit
des Klägers entspreche nicht den Anforderungen, die
an die Tätigkeit eines Ersten Redakteurs zu stellen seien.
Zudem könne der Kläger seinen Anspruch auch deshalb nicht
auf die VergGr. 1 der VergO-NDR stützen, weil diese Ver-
gütungsgruppe die Voraussetzungen, unter denen eine
Tätigkeit nach VergGr. 1 zu vergüten sei, nicht erkennen
lasse.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landes-
arbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und
die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren
weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Nach dem eigenen Vortrag des Klägers steht ihm ein Anspruch
auf Vergütung nach VergGr. 1 der Vergütungsordnung beim Beklagten

- 4 -



- 4 -

nicht zu.

Der Kläger ist als Redakteur beschäftigt. Für Redakteure sieht die Vergütungsordnung des Beklagten folgende Vergütungsregelungen vor:

"Vergütungsgruppe 4

Redakteure

mit wissenschaftlicher oder journalistischer Ausbildung oder mit einer Ausbildung, die dem übertragenen Aufgabengebiet entspricht, und mit Berufserfahrung, die Sendungen oder Beiträge zu Sendungen erarbeiten.

Vergütungsgruppe 3

gehobene Redakteure

mit mehrjähriger Berufserfahrung als Redakteur, die

- a) eine Redaktion leiten, die auch Teil einer größeren Redaktion sein kann,
- b) als Nachrichtenredakteure des Hörfunks überwiegend selbständig Nachrichtensendungen zu verantworten haben, ohne Dienstleiter zu sein.

Redakteure

soweit nicht in VergGr. 4

Vergütungsgruppe 2

Redakteure mit besonderen Aufgaben mit langjähriger Berufserfahrung, die

- a) eine größere Redaktion leiten,
- b) als Dienstleiter Nachrichten tätig sind.

Gehobene Redakteure und Redakteure soweit nicht in VergGr. 3.

Vergütungsgruppe 1

Erste Redakteure

auch als Leiter einer besonders herausgehobenen Redaktion."

Der Kläger wird danach nach VergGr. 2 als Redakteur mit besonderen Aufgaben bezahlt und will als Erster Redakteur (auch als Leiter einer besonders herausgehobenen Redaktion) nach VergGr. 1 vergütet werden. Da er diesen Anspruch auch für die Zukunft geltend

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

macht, hat er auch ein Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO an der alsbaldigen Feststellung, daß ihm eine entsprechend höhere Vergütung nach der VergGr. 1 zusteht.

Soweit der Kläger seinen Anspruch auf eine vertragliche Zusage seitens des Beklagten stützt, hat bereits das Arbeitsgericht und durch Bezugnahme auf diese Entscheidung auch das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß dem Kläger eine wirksame bindende vertragliche Zusage auf die Eingruppierung nach VergGr. 1 ohne Rücksicht auf einen Anspruch auf entsprechende tarifliche Mindestvergütung nicht gemacht worden ist. Diese Auslegung individueller Erklärungen ist in der Revisionsinstanz ohnehin nur beschränkt nachprüfbar. Begründete prozessuale Rügen sind seitens des Klägers hiergegen nicht erhoben worden. Vor allem aber hat der Kläger selbst immer vorgetragen, daß ihm auch danach eine höhere Vergütung nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt worden sei, daß eine entsprechende Haushaltsstelle nach VergGr. 1 "eingeworben" werde. Eine solche Haushaltsplanstelle ist jedoch nicht zur Verfügung gestellt worden, wie der Kläger nochmals in der Revisionsinstanz bestätigt hat. Damit fehlt aber eine weitere wesentliche Voraussetzung für einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. 1 ohne Rücksicht auf die tarifliche Regelung. Außerhalb des Anspruchs auf tarifliche Mindestvergütung konnte nämlich eine vertragliche Zusage auf höhere Vergütung davon abhängig gemacht werden, daß entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Insoweit greift auch der vertragsrechtliche Grundsatz der arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung nicht durch, da ein berechtigter sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung darin zu sehen ist, daß Haushaltsmittel für eine entsprechende außer- oder übertarifliche Bezahlung nicht zur Verfügung stehen.

Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht deshalb auch nochmals bestätigt hat, will er auch insoweit in erster Linie geltend machen, daß ihm ein unabdingbarer tariflicher Anspruch auf Vergütung nach VergGr. 1 zustehe. Aus den Erklärungen ergebe sich, daß der Beklagte selbst

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

auf dem Standpunkt stehe, er sei mit einer Vergütung nach VergGr. 2 unterbezahlt, so daß davon ausgegangen werden müsse, er erfülle die Merkmale eines Ersten Redakteurs.

Aus diesem Vorbringen des Klägers kann jedoch ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. 1 als Erster Redakteur (auch als Leiter einer besonders herausgehobenen Redaktion) nicht hergeleitet werden. Der Aufbau der Vergütungsgruppen für Redakteure von VergGr. 4 über VergGr. 3 als gehobene Redakteure über VergGr. 2 als Redakteure mit besonderen Aufgaben zur VergGr. 1 für Erste Redakteure läßt weder nach dem Wortlaut noch aus dem Zusammenhang der Regelung erkennen, wodurch sich die Tätigkeit eines Ersten Redakteurs von der anderer Redakteure unterscheidet. Auch die Hinzufügung des Leiters einer besonders herausgehobenen Redaktion läßt nur erkennen, daß unter anderem die besondere Heraushebung einer Redaktion auch Tätigkeitsmerkmal für Erste Redakteure sein soll. Der Tarifaufbau zeigt damit, daß Erste Redakteure sich von Redakteuren mit besonderen Aufgaben durch eine Qualifizierung unterscheiden müssen und daher höherwertige Tätigkeiten als ein Redakteur mit besonderen Aufgaben, der eine größere Redaktion leitet, ausführen müssen. Angesichts dieser höchst unbestimmten Regelung ist zwar die Justiziabilität der Tarifnorm noch nicht ausgeschlossen. Der Aufbau ergibt, daß die Tätigkeit eines Ersten Redakteurs durch die Leitung einer besonders herausgehobenen Redaktion oder auf andere Weise sich aus VergGr. 2 herausheben muß. Damit können die Tarifvertragsparteien von einer Regelung ausgegangen sein, die entsprechend der betrieblichen Ordnung dieser Anstalt des Beklagten besondere den Tarifvertragsparteien wie den Tarifunterworfenen bekannte Tätigkeiten und Aufgaben zum Inhalt hat (vgl. BAG Urteil vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Urteil vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 461/77 - AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Da es sich vorliegendenfalls um einen Tarifvertrag speziell für den

- 7 -



Medienbereich Rundfunk und Fernsehen und für die konkrete Rundfunkanstalt des Beklagten handelt, können die dort verwendeten Begriffe auch eines Ersten Redakteurs eine für diese Anstalt typische spezifische Bedeutung haben, die sich insbesondere auch aus einer bestimmten konkreten betrieblichen Ordnung beim Beklagten ergeben kann. Diese könnte sich vor allem auch aus Haushaltsplänen, Organisationsplänen, Stellenbeschreibungen und Stellenausschreibungen entnehmen lassen (vgl. BAG vom 7. Februar 1979 - 4 AZR 562/77 - AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, für die entsprechende Vergütungsordnung des Westdeutschen Rundfunks).

Nach dem Sachvortrag der Parteien ist jedoch nicht ersichtlich, daß sich eine solche betriebliche Ordnung für die Eingruppierung Erster Redakteure gebildet hat. Es fehlt an jeglichen Darlegungen als Voraussetzung dafür, wie der Erste Redakteur vom Redakteur mit besonderen Aufgaben nach einer bestimmten Ordnung abgegrenzt werden könnte. Der Kläger, der die Vergütung nach VergGr. 1 als Erster Redakteur für sich in Anspruch nimmt, ist insofern darlegungs- und beweispflichtig dafür, daß sich eine solche betriebliche Ordnung gebildet haben könnte. Er könnte sich hierfür auch auf Unterlagen der Beklagten beziehen und deren Vorlage verlangen, wenn er selbst Geschäftsverteilungspläne, Haushaltspläne u.ä. nicht zur Verfügung hat. Einen entsprechenden Sachvortrag hat jedoch der Kläger nicht bringen können. Die Beklagte hat immer bestritten, daß es für die Eingruppierung Erster Redakteure eine bestimmte betriebliche Ordnung gebe. Aus Erklärungen, daß der Kläger mit Vergütung nach VergGr. 2 unterbezahlt sei, folgt noch nicht, daß ihm ein tariflicher Anspruch auf Vergütung nach VergGr. 1 zusteht. Es ist auch nicht dargelegt, welche Aufgaben Redakteure der VergGr. 2 zu erfüllen haben und wie sich davon die Tätigkeit Erster Redakteure, die in VergGr. 1 eingruppiert sind, unterscheidet. Damit fehlt es auch an der Möglichkeit, aus einer



tatsächlichen Handhabung auf eine bestimmte betriebliche Ordnung zu schließen. Allein die Darstellung der Aufgaben des Klägers reicht nicht aus, um Rückschlüsse darauf zu ziehen, ob der Kläger damit die qualifizierenden Merkmale erfüllt, die beim Beklagten grundsätzlich eine Vergütung nach VergGr. 1 nach sich ziehen könnten. Insbesondere hat der Kläger auch nicht substantiiert vorgetragen, warum seine Tätigkeit schwieriger als die Tätigkeit anderer Redakteure oder warum sie umfangreicher als die von Redakteuren auf anderen Gebieten ist. Er hat zwar erklärt, daß es sich bei dem Projekt "Fragebogen" um eines der umfangreichsten Projekte des Beklagten handle. Der Umfang des Projekts führt jedoch nicht zwingend zu der Folgerung, daß die redaktionelle Tätigkeit umfangreicher ist als die von Redakteuren, die mit mehreren kleineren Projekten beschäftigt sind.

Soweit der Kläger in der Revisionsinstanz nunmehr vorträgt, daß sich die Heraushebung aus der Höhe des Etats ergebe oder daß das Projekt "Fragebogen" im Hause des Beklagten als Redaktion bezeichnet werde und er deshalb Leiter einer besonders herausgehobenen Redaktion sei, ist das neuer Tatsachenvortrag, der nach § 561 ZPO in der Revisionsinstanz ohnehin nicht mehr berücksichtigt werden kann. Der Kläger hat auch nicht dargelegt, wodurch sich das Projekt, das als Redaktion anzusehen wäre, von anderen Redaktionen heraushebt. Außerdem liegt die redaktionelle Verantwortung des Projekts in den Händen des Hauptabteilungsleiters M, so daß die Möglichkeit besteht, daß wenigstens einzelne Leitungsaufgaben bei diesem liegen.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gröbing

Fieberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)